

## **Beschluss:**

1. Das Sozialreferat wird ermächtigt, insoweit von der Regelung der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege abzuweichen, als ab dem Beginn des Betretungsverbots am 16.03.2020 bis zum 30.06.2020 kein Kostenbeitrag erhoben wird, soweit in diesem Zeitraum tatsächlich keine Betreuung stattgefunden hat.  
Für den Fall, dass vor Durchführung der geplanten Satzungsänderung ein weiteres Betretungsverbot angeordnet wird oder der Freistaat den Beitragsersatz über den 30.06.2020 verlängert bzw. nach einer Unterbrechung infolge der Entwicklung im Infektionsgeschehen nochmals gewährt, wird das Sozialreferat ermächtigt, erneut von der Regelung der Kostenbeitragssatzung abzuweichen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, dem Stadtrat zeitnah eine Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, die es ermöglicht, sowohl rückwirkend als auch bei zukünftig behördlich angeordneten Betretungsverboten auf die Erhebung eines Kostenbeitrags zu verzichten.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.